

OG 01 Anteil Land NÖ LB-FSV-VI-007 EUR

**00 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

**0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

**000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

**02 V Baustellengemeinkosten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

**0201 V Einrichten der Baustelle**

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

**020101A V Einrichten der Baustelle**

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**0204 V Räumen der Baustelle**

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

**020401A V Räumen der Baustelle**

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**0209 V Baustellensicherung**

**020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen**

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11. **Spezielle Verkehrsregelungen** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.</li> </ul>		

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

**020902 V Besondere Verkehrserschwernisse**

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11. Spezielle Verkehrsregelungen beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L .....

S .....

1,00 PA EP .....

---

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	.....
-------	------------------------	-------	-------

**06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus

OG 01	Anteil Land NÖ extrapoliert wird. 5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01. 6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten: 6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser. 6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl. 6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten. 6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag. 6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind. 6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge. 6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme. 6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren. 6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte. 7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen. 8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten. 9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. 10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen. 11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"><li>• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,</li><li>• das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,</li><li>• die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.</li></ul> Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"><li>• die wiederverwertbare Menge.</li></ul> 12. Transportleistungen	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--	---------------	-----

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.		
	12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.		
	12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.		
	13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.		
	14. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"		
	ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln		
	ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung		
	ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten		
	ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln		
	ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung		
	ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial		
	ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"		

**0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.**

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061618

Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m <sup>2</sup> nicht abgezogen.		
<b>061618V</b>	<b>Z Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrb. &gt;0-15 cm &gt;=2,50 + laden m2</b>		
		L .....	
		<u>S .....</u>	
	4.500,00 m <sup>2</sup>	EP .....	.....
061630	Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x. Gesondert vergütet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Fräsen.</li> </ul>		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.</li> <li>• beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.</li> </ul>		
<b>061630C</b>	<b>V Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen</b>		
		L .....	
		<u>S .....</u>	
	225,00 m <sup>3</sup>	EP .....	.....

---

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	.....
-------	--------------------------------	-------	-------

**26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.</p> <p>2. Verwendung von Recyclingasphalt</p> <p>Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.</p> <p>Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.</p> <p>3. Verrechnungshinweise</p> <p>Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m<sup>2</sup>:</p> <p>Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.</p> <p>4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen</p> <p>Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.</p> <p>Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.</p> <p>5. Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>RVS 03.03.82 "Spurwege"</p> <p>RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"</p> <p>RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"</p> <p>RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"</p> <p>RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"</p>		
<b>2601</b>	<b>V Vorarbeiten</b>		
	<p>Ständige Vorbemerkungen</p> <p>1. Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"</p> <p>EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"</p>		
260106	<p>Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.</p> <p>Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.</p>		

OG 01 Anteil Land NÖ LB-FSV-VI-007 EUR

**260106A V Vorspritzen PmB**

L .....

S .....

4.500,00 m<sup>2</sup> EP .....

260120 Asphaltbewehrung nach EN ISO 15381 herstellen.  
Die Mindestanforderung an die Funktion sind Bewehren, Spannungsentlastung und Abdichtung.

- Höchstzugkraft längs/quer: >= x/x KN/m
- Dehnung bei Höchstzugkraft: längs/quer <= 5/5%
- Maschenweite der Asphaltbewehrung: >= 15x15 mm und <= 40x40 mm

Die Prüfung der Höchstzugkraft hat am fertigen Produkt zu erfolgen.  
Schubfestigkeit und Haftzugfestigkeit gemäß RVS 08.16.02.  
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Vorspritzen gemäß der Einbauanleitung des Herstellers,
- alle für die fachgerechte Verlegung nach den Angaben des Herstellers erforderlichen Leistungen,
- die Beaufsichtigung des Einbaues durch einen geschulten Anwendungstechniker des Herstellers.

Verrechnet wird:

- die bewehrte Asphaltfläche.

**260120B V Asphaltbewehrung herstellen 100/100 kN/m**

L .....

S .....

300,00 m<sup>2</sup> EP .....

**2602 V Nähte, Fugen, spezieller Einbau**

260201 Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

**260201B V Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm**

L .....

S .....

50,00 m EP .....

260205 **Z** Maschinellen Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit bituminöser Fugenmasse (ca.6-10 kg/m<sup>2</sup> 100% wirksame Bindemittelmenge) heiß an kalt für eine Schichtsolldicke x cm herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
<b>260205A</b>	<b>Z Fugenanschluss heiß an kalt 3,0cm</b>		
		L .....	
		<u>S .....</u>	
	720,00 m	EP .....	.....
<b>2610</b>	<b>V Bituminöse Tragschichten m2</b>		
261031	Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,</li> <li>• ein erforderliches Vorspritzen.</li> </ul>		
<b>261031C</b>	<b>V AC22trag,70/100,T2,G5, 7cm Fahrb/Abstellst</b>		
		L .....	
		<u>S .....</u>	
	4.500,00 m <sup>2</sup>	EP .....	.....
<b>2632</b>	<b>V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2</b>		
263248	Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,</li> <li>• ein erforderliches Vorspritzen.</li> </ul>		
<b>263248S</b>	<b>V AC11deck,70/100,A1,G2, Ka18, 3cm Fahrb/Abst</b>		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.		
		L .....	
		<u>S .....</u>	
	3.800,00 m <sup>2</sup>	EP .....	.....
<b>LG 26</b>	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	.....
<b>28</b>	<b>V Betondecken, zementstabil. Tragschichten</b>		
	Ständige Vorbemerkungen 1. Allgemeines		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.		
	2. Verrechnung		
	Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m <sup>2</sup> Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.		
	3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:		
	RVS 08.17.02		
	RVS 08.17.03		
	RVS 08.17.04		
	RVS 13.01.51		
	Für Spurwege in Beton gilt:		
	RVS 03.03.82		
	4. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.17.02 "Deckenherstellung"		
	RVS 08.17.03 "Kreisverkehrsanlagen mit Betonfahrbahndecken"		
	RVS 08.17.04 "Fugen in Betonfahrbahnen"		
	RVS 13.01.51 "Betondeckenerhaltung"		
	RVS 03.03.82 "Spurwege"		

**2802 V Zementstabilisierte Tragschichten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.17.01 sind einzuhalten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.01 "Mit Bindemittel stabilisierte Tragschichten"

280201 Mit Zement stabilisierte Tragschichte Typ x, im verdichteten Zustand x cm dick im Baumischverfahren (BMV) herstellen.

Mittels einer Mischmaschine (Bodenfräse, Stabilisierer, Recycler) ist der anstehende oder vorher nach gesonderter Position aufgebrauchte Grundstoff und das allfällig erforderliche Zusatzmaterial mit Wasser und Bindemittel gründlich zu durchmischen und anschließend zu verdichten. Die Tragschichte ist unmittelbar nach dem Verdichten mit einem Verdunstungsschutz zu versiegeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung des Verdunstungsschutzes mittels Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mindestens 0,4 kg/m<sup>2</sup>,
- das Vorlegen des Bindemittels.

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Bindemittels,
- das Liefern und Vorlegen des Zusatzmaterials, sofern angeordnet bzw. gemäß Eignung erforderlich.

OG 01	Anteil Land NÖ		LB-FSV-VI-007	EUR
<b>280201C</b>	<b>V Zementstab.Tragsch. ST-Z, 25 cm BMV</b>			
		L	.....	
		S	.....	
			<hr/>	
	5.000,00 m <sup>2</sup>	EP	.....	.....
280220	Bindemittel x gemäß RVS 08.17.01 liefern für stabilisierte Tragschicht Typ x. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kosten für Lieferung und Verarbeitung des Bindemittels.</li> </ul> Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die tatsächlich eingebaute Menge, jedoch maximal die gemäß Eignung erforderliche Menge.</li> </ul>			
<b>280220A</b>	<b>V Zement liefern für ST-Z</b>			
		L	.....	
		S	.....	
			<hr/>	
	125,00 t	EP	.....	.....
280230	Entspannungswalzen auf stabilisierter Tragschichte Typ x, gemäß RVS 08.17.01 zur Erzeugung von Mikrorissen durchführen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• sämtliche Aufwendungen für den Nachweis der Mikrorissbildung.</li> </ul>			
<b>280230A</b>	<b>V Entspannungswalzen der stab.Tragsch. ST-Z</b>			
		L	.....	
		S	.....	
			<hr/>	
	5.000,00 m <sup>2</sup>	EP	.....	.....
LG 28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten		Summe	.....
OG 01	Anteil Land NÖ		Summe	.....

OG 02 Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg LB-FSV-VI-007 EUR

**00 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

**0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

**000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

**12 V Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung "

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

**1241 V Schächte und Straßenabläufe aus Betonfertigteilen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Erschwernisse bei der Herstellung von Schächten durch in Schachtwandungen einmündende Rohrkanäle sind mit den Einheitspreisen abgegolten, ebenso die Kosten für die Herstellung von Rohreinmündungen, Einlaufrinnen bei Froschmauleinläufen, Aussparungen, Falze u.dgl. sowie für das Verfugen.

Die Lieferung aller dem jeweiligen Rohrmaterial entsprechenden Verbindungen hat mit allen zugehörigen Dichtungselementen zu erfolgen.

Die Muffen bzw. Schachtfutter müssen wasserdicht und innen ohne Vorsprünge eingebunden sein.

2. Abrechnung

Die Vergütung von Schachtringen erfolgt nach der Höhe des Schachtes, wobei bei angeformten Schachtteilen ab Aufstandsfläche der aufgehenden Schachtringe, bei Fertigteilschächten ab abgehender Gerinnesohle bis Oberkante der Schachtabdeckung vergütet wird.

Schachtkonen und Abdeckplatten werden als Aufzahlungen vergütet. Ausgleichsringe oder Ausgleichskonstruktionen werden grundsätzlich als Schachtringe vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Verschließen von offenen Zu- oder Abläufen während normaler Arbeitsunterbrechungen,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines Zementmörtels, Mörtelklasse mind. M15, für das Versetzen der Ausgleichsringe.

OG 02 Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg LB-FSV-VI-007 EUR

Gesondert vergütet wird:

- ein Kanalgefälle größer 1% im Schachtboden,
- der Kammerboden, ausgenommen bei monolithischen Betonfertigschächten,
- Ausgleichsringe und Ausgleichsstücke, wenn sie gesondert vom AG angeordnet werden.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM B 2504

ÖNORM EN 1917

ÖNORM B 5072

ÖNORM B 5176 Teil 1-3

4. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2504 "Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen"

ÖNORM EN 1917 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton (konsolidierte Fassung)"

ÖNORM B 5072 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton - Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 1917"

ÖNORM B 5176 "Kunststoff-Innenauskleidung von Betonschacht-Unterteilen - Anforderungen, Prüfungen, Gütesicherung "

Teil 1: Auskleidungen aus Polypropylen (PP),

Teil 2: Auskleidungen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Basis von Polyesterharzen (GF-UP),

Teil 3: Auskleidungen aus Polyurethan (PU).

124154 Z Ausgleichsring glatt oder verschiebesicher (vs), sowie in schräger Ausführung aus Beton C30/37/B6 C<sub>3</sub>A-frei, DN x mm, Bauhöhe x mm, nach gesonderter Anordnung des AG liefern.

124154A Z **Ausgleichsr. glatt, B6 C3A-frei, Beton DN 600/bis 50**

L .....

S .....

14,00 Stk EP .....

124154B Z **Ausgleichsr. glatt, B6 C3A-frei, Beton DN 600/>50-100**

L .....

S .....

10,00 Stk EP .....

1250 V **Schachtabdeckungen, Einlaufgitter**

Ständige Vorbemerkungen:

1. Allgemeines

Bei Schmutzwasserkanälen ist darauf zu achten, dass bei den Abdeckungen im Bereich des Rahmens eine durchgehende Auflagerfläche ohne Aussparungen (Schmutzfänger etc.) für die Abdeckung vorhanden ist, damit ein Eindringen von Oberflächenwasser weitest gehend verhindert wird.

OG 02	Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg	LB-FSV-VI-007	EUR
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"><li>• das Liefern des erforderlichen Befestigungsmaterials, der Schrauben oder Muttern aus nichtrostendem Stahl und allfällig erforderlicher Verbindungselemente,</li><li>• das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines C3A-freien Zementmörtels für das Versetzen der Abdeckungen.</li></ul>		
	2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:		
	ÖNORM EN 124-1		
	ÖNORM EN 124-2		
	ÖNORM EN 124-3		
	ÖNORM EN 124-4		
	ÖNORM EN 124-5		
	ÖNORM EN 124-6		
	ÖNORM B 5110-1		
	ÖNORM B 5110-2		
	ÖNORM EN 1561		
	ÖNORM EN 1563		
	3. Angeführte Normen und Richtlinien:		
	ÖNORM EN 124-1 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren"		
	ÖNORM EN 124-2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 2: Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen"		
	ÖNORM EN 124-3 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 3: Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen"		
	ÖNORM EN 124-4 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 4: Aufsätze und Abdeckungen aus stahlbewehrtem Beton"		
	ÖNORM EN 124-5 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 5: Aufsätze und Abdeckungen aus Verbundwerkstoffen"		
	ÖNORM EN 124-6 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 6: Aufsätze und Abdeckungen aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) oder weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)"		
	ÖNORM B 5110-1 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 1: austauschbare Aufsätze und Abdeckungen		
	ÖNORM B 5110-2 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen		
	ÖNORM EN 1561 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Lamellengrafit“		
	ÖNORM EN 1563 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Kugelgrafit“		
125070	<b>Z</b> Schachtabdeckungen und Ausgleichsringe abheben.		
	Die Schachtabdeckungen und die Ausgleichsringe sind bis zum Konus abzuheben und seitlich zu lagern. Gebrochene Ausgleichsringe sind zu entsorgen.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"><li>• das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen Ausmaß,</li><li>• das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials,</li><li>• das prov. Abdecken der Schachttöffnung (Stahlplatte),</li><li>• das prov. verfüllen bis zur angrenzenden Fahrbahnoberkante</li></ul>		

OG 02 Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg LB-FSV-VI-007 EUR

**125070A Z Schachtabd. DN <=70cm und Ausgleichsringe abheben**

L .....

S .....

10,00 PA EP .....

**125077 Z** Versetzen von runden Schachtabdeckungen DN x mm nach dem Aufbringen der Asphaltsschichten mit einem Kernbohrgerät,  
den Konus bzw. die Abdeckplatte freilegen und die beigestellten bzw. nach georderter Pos. zu liefernden Ausgleichsringe und Schachtabdeckungen auf Fahrbahnniveau versetzen.  
Die Ausgleichsringe und Schachtabdeckungen sind mit schnell abbindendem, frost- und tausalzbeständigem, faserverstärktem Zementmörtel (z.B. Sika FastFix-121, oder gleichwertig in Bezug auf die Biegezug-, Haftfestigkeit und das Schwindverhalten) an den Auflagerstellen vollflächig zu betten bzw. zu versetzen.  
Der Schachtkonus bzw. die Ausgleichsringe und der Schachtdeckelrahmen sind mit Beton wie mit einer Manschette zuumschließen. Der Mantelbeton um der Schachtdeckelrahmen ist im Winkel von 30° bis zu einer Höhe von 5 cm unter Deckeloberkante herzustellen. Sofort nach Aushärtung des Mantelbetons ist dieser mit einer Haftbrücke zum Asphalt einzustreichen.  
Herstellung eines Unterbauplanums zur Einbringung der projektgem. Asphaltsschichtstärken inkl. Reinigen, Vorspritzen und Einlegen eines anflembaren Tok-Fugenband 10/40 entlang der, gemäß Herstellerangaben vorbereiteten Schnittkante.

Der mehrlagige Einbau des Mischgutes und div. Arbeitsmittel sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Der Arbeitsbereich ist von Zeitpunkt des Aufbruches der bituminösen Tragschicht bis zum Zeitpunkt des definitiven Verschlusses in einem Arbeitsgang durchzuführen und innerhalb von 8 Stunden für den fließenden Verkehr wieder freizugeben und besenrein dem Auftraggeber zu übergeben.

Gemäß ÖN B5110-1 Pkt. 4.5:

Die Oberfläche von Rahmen bzw. Schachtabdeckung muss mit der Verkehrsfläche in einer Ebene liegen. Die nur nach unten zulässige Abweichung darf maximal 5mm betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Wegschaffen des anfallenden Aufbruchmaterials.
- die zu ergänzenden Asphaltsschichten,
- das Fugenband,

**125077A Z Anheben Schachtabdeckung DN600 Bohrgerät**

L .....

S .....

10,00 PA EP .....

OG 02	Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------------------------	---------------	-----

LG 12 Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen Summe .....

**26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m<sup>2</sup>:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

OG 02	Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg	LB-FSV-VI-007	EUR
	5. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 03.03.82 "Spurwege"		
	RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphalt-schichten"		
	RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"		
	RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxid-gehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"		
	RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"		
	RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"		
	RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphalt-schichten"		

**2632 V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2**

263248	Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphalt-schichten,</li> <li>• ein erforderliches Vorspritzen.</li> </ul>		

**263248S V AC11deck,70/100,A1,G2, Ka18, 3cm Fahrb/Abst**

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxid-gehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.

L	.....		
S	.....		
	.....		
720,00 m <sup>2</sup>	EP	.....	.....

---

LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	.....
-------	------------------------------------	-------	-------

---

OG 02	Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg	Summe	.....
-------	-------------------------------------	-------	-------

**Zusammenstellung der Leistungsgruppen**

LG	BEZEICHNUNG		Summe
OG 01	Anteil Land NÖ		
02	Baustellengemeinkosten		..... EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		..... EUR

**Zusammenstellung der Leistungsgruppen**

LG	BEZEICHNUNG	Summe
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	..... EUR
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	..... EUR
OG 01	Anteil Land NÖ	..... EUR
OG 02	Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg	
12	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen	..... EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	..... EUR
OG 02	Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg	..... EUR
<b>Summe LV</b>		<b>..... EUR</b>
	<b>BEZEICHNUNG</b>	<b>Summe</b>
OG 01	Anteil Land NÖ	..... EUR
02	Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg	..... EUR
<b>Summe LV</b>		<b>..... EUR</b>

---

**Lücken**

LGPosNr.	Z	P	V	ZZ	Positionstext	Menge	W	EH
					LNr. Lückentext			
OG 02					Anteil Stadtgemeinde Klosterneuburg			EUR

**SCHLUSSBLATT**

Bezeichnung	Gesamt
-------------	--------

**Summe LV** ..... **EUR**

**Summe Nachlässe/Aufschläge** ..... **EUR**

**Gesamtpreis** ..... **EUR**

**zuzüglich . . . . % USt.** ..... **EUR**

**Angebotspreis** ..... **EUR**

---